

Erhöhung der Höchstpreise für Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl.

Wien, 30. September.

Mit der Ministerialverordnung vom 30. Januar 1915 war für Kartoffelstärke ein Höchstpreis von 50 K. bestimmt worden. Die vor wenigen Tagen erfolgte Festsetzung von neuen Höchstpreisen für Kartoffeln machte es, wie heute halbamtlich verlautbart wird, notwendig, auch den Höchstpreis für Kartoffelstärkemehl einer Revision zu unterziehen. In einer morgen im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung wird für Hochprima-Kartoffelstärkemehl beim Verkaufe durch den Erzeuger der Höchstpreis mit 72 K. per 100 Kilogramm festgesetzt. Dieser Preis gilt gleichzeitig auch für Hochprima trockene Kartoffelstärke, welche für gewerbliche und industrielle Zwecke von besonderer Bedeutung ist.

Die Erhöhung des Preises findet in dem gestiegenen Preise für Industriekartoffeln sowie in den gesteigerten Produktionskosten der Kartoffelstärkeindustrie ihre Begründung. Beim Weiterverkaufe im Großhandel darf nebst den Fracht- und Zufuhrspesen ein einmaliger Zuschlag von 1½ Prozent dem Höchstpreise hinzugerechnet werden. Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, für Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl Höchstpreise für den Detailhandel festzusetzen.

Behufs Versorgung des Konsums mit Kartoffelstärkemehl ist in der Verordnung dafür Vorsorge getroffen, daß der Besitzer von Kartoffelstärkemehl von der politischen Landesbehörde verhalten werden kann, die in seinem Besitze befindliche Ware entweder zum Höchstpreise oder, falls er sich weigert, zu einem von der politischen Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen zu bestimmenden Preise abzugeben.